

Nachweis der Fehlersicherheit von Steuerungen

Gemäß der Maschinenrichtlinie (Anhang IV) werden Sicherheitseinrichtungen definiert. Hier gibt es auch den Hinweis, dass eine Eigenerklärung des Herstellers möglich ist.

Der Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. weist darauf hin, dass eine Eigenerklärung gemäß Maschinenrichtlinie nicht ausreicht.

Auch wenn die Möglichkeit gemäß Maschinenrichtlinie gegeben ist, muss festgestellt werden, dass nicht ausreichend harmonisierte Normen vorliegen, nach denen der Hersteller eigenerklären könnte.

Der Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. weist darauf hin, dass die Fehlersicherheit von Steuerungen von einer notifizierten Stelle (nach MRL und / oder EN 13241) nachgewiesen werden muss, um die Sicherheitsfunktion entsprechender Steuerungen gewährleisten zu können.

Impressum

Bundesverband Antriebs- und Steuerungstechnik. Tore e. V. (BAS.T)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.bast-online.de
info@bast-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.